

I. Einführung

Mit dem 9. Kapitel sind nunmehr in das einheitliche Strafgesetzbuch auch die Normen aufgenommen worden, die ausdrücklich für das Wehrdienstverhältnis zugeschnitten sind. Damit wird dokumentiert, daß das Militärstrafrecht Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Strafrechts ist und nach den gleichen Grundsätzen gehandhabt wird, die für alle Straftatbestände im allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches geregelt sind. Die Ausarbeitung der Normen des 9. Kapitels erfolgte auf der Grundlage der Erfahrungen mit den bisherigen Gesetzen dieser Art, d. h. des Dritten Teils des Strafrechtergänzungsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBI. I, S. 643) und des Militärstrafgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBI. I, S. 25). Während die Normen des ersten Gesetzes der Tatsache Rechnung trugen, daß zum damaligen Zeitpunkt eine allgemeine Wehrpflicht in unserem Lande nicht bestand, ging das Militärstrafgesetz vom 24. Januar 1962 bereits von einer modernen, notwendigen und in sich geschlossenen Wehrgesetzgebung aus. Es war daher bei der Schaffung des 9. Kapitels möglich, eine Reihe von Tatbeständen unverändert oder nur unwesentlich gewandelt aus dem MStG zu übernehmen. Die vorgenommenen Änderungen einiger und die Schaffung neuer, bisher nicht vorhanden gewesener Tatbestände erklärt sich vor allem aus folgenden Faktoren:

1. Im Militärwesen hat sich im nie gekannten Ausmaß eine Umwälzung vollzogen, die vor allem die Waffensysteme, die Militärtechnik, die militärische Ausrüstung, die Ausbildung der Soldaten usw. revolutioniert hat. Die Revolution im Militärwesen stellt hohe Anforderungen an die Führung, an die politisch-moralischen Qualitäten der Vorgesetzten und der Truppe, an die Beherrschung der Kampftechnik, an eine exakte Befehlsgebung und -ausführung usw.
2. Die bewaffneten Kräfte der DDR, vor allem die Nationale Volksarmee, haben im System der sozialistischen Militär-